

Verhandlungen der historisch-antiquarischen Gesellschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **8 (1903)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Regierung, gestorben sein, nachdem ihr der Bischof am 20. Februar noch eine Administratorin beigegeben hatte.

Am 23. August 1711 bestätigte Bischof Ulrich VII. die Chorfrau M. Regina Catharina Planta (Rhazüns) als Abtissin, welche nach einer fast 22jährigen Amtsdauer am 26. Jänner 1733 auf ihre Würde verzichtete und am 14. Februar desselben Jahres starb.

Schon am 30. Jänner 1733 ward Augustina Troyer (von Aufkirchen, zur Nachfolgerin gewählt und am 15. Februar 1733 vom Bischofe Josef Benedikt diese Wahl bestätigt. Sie beschloß ihre irdische Laufbahn am 26. Mai 1747. ¹⁾

Am 11. August 1747 erhielt M. Angela Catharina Hermanin von Reichensfeld die bischöfliche Bestätigung als Abtissin und am 8. September in Münster die feierliche Benediction. Nachdem sie 31 Jahre lang regiert, verzichtete sie am 17. August 1778 auf ihre Würde und starb 5 Jahre darauf (am 13. Juni 1783) als eine Greisin von 79 Jahren. ²⁾

Ihre Nachfolgerin, Bernarda Franziska de Dessini (geb. zu Meran), welche am 6. Oktober 1779 die Huldigung der Klosteruntertanen entgegennahm, beschloß ihr an bitteren Erfahrungen überaus reiches Leben am 22. Juli 1806. ³⁾

Am 7. Dezember darauf weihte der letzte Fürst-Bischof von Chur, Carl Rudolf, im Oratorium des Priesterseminars zu Meran die letzte Abtissin M. Augustina Wolf (von Algund), welche nach einer 33jährigen Regierung des Stiftes am 7. April 1810 für einsteilen die Reihe der Abtissinen von Münster schloß.

Verhandlungen der historisch-antiquarischen Gesellschaft

(Aus den Protokollen der Gesellschaft.)

Sitzung vom 13. Januar 1903. Herr Major Caviezel macht Mitteilungen über römische Topfscherben, die teils in der Ziegelei, teils in der Custorei aufgefunden wurden. Die betreffenden Fundobjekte werden vorgewiesen.

Hierauf erhielt Herr Pfr. Bär das Wort zu seinem Vortrag über den thurgauischen Geschichtsschreiber Pupikoser und seine Beziehungen zum Germanisten Laßberg und dessen

¹⁾ Ihr Grabstein befindet sich am Kirchturme.

²⁾ Siehe ihren Grabstein in der Stiftskirche.

³⁾ Siehe ihren Grabstein am Kirchturme.

Freundeskreise. Joseph, Freiherr von Laßberg (Meister Sepp von Eppishausen, wie er sich am liebsten selbst nannte) war geboren zu Donaueschingen den 10. April 1770. Seit 1789 fürstlicher Forstmann, ging er 1817 ab, warf sich ganz auf das Sammeln älterer Handschriften, deren Zahl er bis auf 273 brachte, womit er zugleich auch ernstes Studium der altdeutschen Litteratur verband, wie seine Publikationen beweisen. Laßberg wohnte lange auf Schloß Eppishausen im Thurgau, dann auf der durch ihn wieder berühmt gewordenen Meersburg, wo so viele Gelehrte gastfreie Aufnahme fanden. Er starb den 15. März 1855. Seine Bibliothek ist fürstlich Fürstenbergisches Eigentum geworden.

Als Pupikofen in dem Pfarrdorfe Güttingen am Bodensee seine Muße zu landesgeschichtlichen Studien benutzte — er ward durch Stumpfs Chronik auf dieselben geführt — und alles zu sammeln begann, was die Geschichte des Thurgau beschlug, hörte der Freiherr Joseph von Laßberg davon und besuchte ihn eines Tages (1820) in Begleitung der Fürstin von Fürstenberg in seinem Pfarrhause. Das Studium des Mittelalters war der Gegenstand, in welchem beide Männer zusammentrafen, Laßberg als Freund der Poesie, Pupikofen als Freund der Geschichte. Von jetzt an besuchte Pupikofen den Freiherrn immer häufiger auf dessen Schloß Eppishausen im Thurgau, sah und hörte da manches Interessante aus der alten Zeit, bekam vom Freiherrn auch viel gedrucktes und handschriftliches Material zur Benutzung und machte die persönliche Bekanntschaft von Laßbergs Freunden, Uhland, Schwab, J. Grimm, Ittner, Zellweger u. a., die ab und zu auf Eppishausen weilten. Anderseits war auch Laßberg häufig bei Pupikofen auf Besuch, besonders seitdem derselbe die Pfarrei Güttingen mit der zweiten Pfarrstelle in Bischofszell vertauscht hatte (1821); der Pfarrer konnte ihm manches über Adelsgeschlechter, Rechtsquellen, Wappen und Siegel der Landesgeschichte mitteilen. Aber die persönlichen Besuche reichten nicht hin, die beiden Männer traten außerdem in einen regen Briefwechsel miteinander. Auf diese Weise entstand zwischen beiden eine Freundschaft, die trotz der Verschiedenheit des Standes, Alters und Bekenntnisses bis zu Laßbergs Tod fort dauerte. Pupikofen selbst starb am 28. Juli 1882 in seinem 86. Lebensjahr als Bibliothekar der thurgauischen Kantonsbibliothek in Frauenfeld. Durch einen Beschluß des thurgauischen Regierungsrates war nämlich Pupikofen ermächtigt worden, einen größern Teil seiner Zeit der Neubearbeitung seiner Geschichte zu widmen (in erster Auflage 1829) erschienen, und diese Arbeit füllte die letzten Jahre seines

Lebens. Das Werk ist nicht etwa bloß eine zweite Auflage der frühern, sondern eine neue, viel umfassendere und wissenschaftlich vertiefte Bearbeitung, die in den Jahren 1883 bis 1888 erschien, ein Werk, das für die Ortsgeschichte eine erstaunliche Fülle von Angaben enthält, die auf der Durchforschung eines umfangreichen Urkundenmaterials beruhen. Die Geschichte der Adelsgeschlechter, der geistlichen Stiftungen und einzelner Staats- und Rechtsverhältnisse hat an dem hier Gesammelten eine Unterlage, die nur in Einzelheiten eine Ergänzung oder Berichtigung finden mag.

In der Diskussion charakterisiert Herr Prof. Muoth Pupkofers Bedeutung als Geschichtsschreiber, bezeichnet ihn unter andern als einer der ersten, der die Geschichte im Detail angefangen hat zu beschreiben, und weist hin auf die bedeutende Rolle, die der Thurgau als ein Gebiet vieler freier Leute im Mittelalter bis zu der Zeit spielte, wo er unter die Herrschaft Oesterreichs und hernach auch der Eidgenossen geriet. Herr Regierungsrat Plattner spricht vom Thurgau als der Heimat einer Anzahl bedeutender, mittelalterlicher Dichter und erinnert in diesem Zusammenhang auch an die litterarische Hypothese betreffend die thurgauische Abstammung Walters von der Vogelweide.

Sitzung vom 27. Januar 1903. Herr Prof. C. Camenisch referiert über die Hexenprozesse in Graubünden und ihre Beziehungen zur Mythologie der alten Völker, vorzugsweise der germanischen Mythologie. In einer Uebersicht des Hexenglaubens in Europa weist der Vortragende zunächst hin auf den Zusammenhang desselben mit dem Teufelsglauben der Alten, wie er unter vorwiegend orientalischem Einfluß entstanden und durch das Judentum auf das Christentum übertragen worden ist. Das Christentum hat den Teufelsglauben nicht erfunden, sondern nur umgebildet. Der Referent zeigt das an einer Reihe von Beispielen und weist nach, wie noch in manchen Sitten, Gebräuchen und Festen unserer Zeit Ueberreste des alten Dämonenglaubens sich erhalten haben. Uebergehend zur Geschichte der Hexenprozesse erklärt Herr Camenisch, wie der Hexenwahn im germanischen Altertum wurzelt, wo sich der Glaube an die Mächte der Dämonen bis zu der Idee eines Bündnisses mit dem Teufel steigert. Das Wort Hexe kommt schon im Althochdeutschen vor und heißt hâgazussa oder hazissa, neuhochdeutsch Hexe; die Bedeutung des Wortes ist nicht ganz klar. Es wird vermutet, daß sie hervorgegangen ist aus den Priesterinnen oder sagenhaften Nachtfrauen, die dem Menschen Glück oder Unglück bereiten

konnten. Während diese zuerst geehrt waren, verband die Volksmeinung nach und nach mit ihrem Namen ausschließlich die schädigende Tätigkeit jener Frauen. Auch war die Hexerei als solche zuerst nicht strafbar, außer wenn sie schädlich wirkte. Erst vom 13. Jahrhundert an wird die Hexerei oder Zauberei ein Verbrechen, welches in einem Bündnis mit dem Teufel und der daherrührenden Fähigkeit zu übermenschlichem Tun, besonders zur Schädigung anderer besteht. Dieses Verbrechen wurde mit der gleichen Strafe bedroht wie der Aberglauben, darum auch der Jurisdiktion der Kirche unterstellt und durch Anwendung des Inquisitionsverfahrens und Auslieferung an den Staat zur Vollstreckung des Urteils auf die nämliche Art und Weise abgeurteilt wie der Aberglauben. Die ersten bekannten Hexenverbrennungen fanden im 13. Jahrhundert statt. Im Jahre 1434 erschien dann die Bulle Innocenz VIII., der das Vorgehen gegen die Zauberei guthieß, worauf dann 1489 von Krämer und Sprenger der „Malleus maleficarum“ der sogenannten „Hexenhammer“ verfaßt wurde, dem die genannte Bulle des Papstes vorgedruckt war. Der „Hexenhammer“ sollte eine Anleitung sein für die Hexenrichter. Als Grundlage für das Verfahren auch in solchen Straffällen diente vom 16. Jahrhundert an die lex Carolina, die Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Karls V., die 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg zum Gesetz erhoben und im 16., 17. und 18. Jahrhundert als das allgemein geltende Strafgesetzbuch gehandhabt wurde. — Der Referent bespricht sodann auf Grund von gedrucktem und archivalischem Quellenmaterial die Hexenprozesse im Kanton Graubünden. Hier begegnen wir den ersten zu Ende des 16. Jahrhunderts und zwar im Misox. Der Bundstag, der sich mit diesem Gegenstand auch befaßte, beurteilte die Sache in verständigerer Weise, als es damals gewöhnlich geschah. Er verfügte 1597, die Hexen sollen nach kaiserlichem Recht verurteilt werden, meinte aber, daß es zweckmäßiger sei, dem Unwesen durch das Mittel der Volksaufklärung entgegenzuarbeiten. Die Blütezeit des Hexenwesens ist auch bei uns die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts. An interessanten Beispielen wurde das Verfahren bei solchen Hexenprozessen, die sich im ganzen wenig von einander unterscheiden, sowie die den Hexen zur Last gelegten Beschuldigungen eingehend besprochen.

In der Diskussion, an der sich die H. Regierungsrat Plattner, Prof. Muoth, Prof. Secklin und Major Caviezel beteiligten, wurde gesagt, daß man sich in Bezug auf den Ursprung des Hexenwesens davor hüten müsse, zuviel aus der deutschen Mythologie ableiten zu wollen. Die Mythologie der Südgermanen, die für uns in Betracht

käme, sei zu wenig bekannt, als daß sich aus ihr sichere Schlüsse ableiten ließen. Der Hexenglauben müsse in vielen Fällen als Krankheitsercheinung aufgefaßt und erklärt werden. Herr Regierungsrat Plattner verliest das Urteil eines Hexenprozesses im Tirol, in dem alle Anschuldigungen, die den Hexen gegenüber erhoben wurden, zusammen gefaßt sind.

Sitzung vom 17. Februar 1903. Herr Archivar Secklin verliest einige Abschnitte aus einer Arbeit der Frä. M. Gugelberg, die auf Grund von archivalischem Material eine Chronik der Familie Gugelberg von Moos verfaßt und das schöne Manuskript in verdankenswerter Weise der historisch-antiquarischen Gesellschaft zum Geschenk gemacht hat. Ueber den Ursprung des Geschlechtes sagt die Verfasserin, daß die von Moos mit denen von Hospental, von Silenen u. a. gleichen Geschlechtsurprung haben und aus Stalien stammen sollen, von wo aus sie sich, wie es scheint, zuerst in Uri, Schwyz und Luzern niederließen. Ungefähr in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, vielleicht noch früher, verließ Hans Leopold Uri und ließ sich in der Nähe von Lachen nieder, wo er sich auf dem sogenannten Gugelberg, einem aussichtsreichen Bergkopf, ein Schloß baute, nach welchem sich seine Nachkommen, zur Unterscheidung von den andern von Moos, die Bezeichnung von Moos genannt von Gugelberg beilegten, welche die Bündnerlinie auf ihren Siegeln und Unterschriften bis um 1600 herum beibehielt, wo dieselbe dann in Gugelberg von Moos überging, während die Glieder des Geschlechtes in der March im Laufe der Zeit den ursprünglichen Namen von Moos ganz fallen ließen und sich bloß Gugelberg nannten. In einem ausführlicheren Kapitel beschreibt die Verfasserin das Leben des Ritters Hans Luzi von Gugelberg (1562—1617), der zu den bedeutendsten Vertretern des Geschlechtes gehörte. Als gewandter Staatsmann nahm er tätigen Anteil am politischen Leben des bündnerischen Freistaates. In Maienfeld, seinem Heimorte, war er eine Zeit lang Stadtvogt. Auf Wunsch der Bewohner der Amtmannschaft zu Tirano, war er während einer zweiten Amtsdauer Podestat von Tirano. Später wurde er wiederholt mit wichtigen Missionen betraut, für deren Ausföhrung ihm in einem Fall schnöder Undank zu teil wurde, indem ihn das Churer Strafgericht als Feind Spaniens in ungerechtfertigter Weise zum Verlust von Aemtern und Ehren und zu einer Buße von 20,000 Kronen verurteilte. — Der letzte Abschnitt der Familien-Geschichte ist einem neuern Vertreter des Geschlechtes, dem 1875 verstorbenen Ingenieur Ulyßes Rudolf von Gugelberg gewidmet, einem

sowohl um unsern Kanton, als um die Eidgenossenschaft hochverdienten Manne. Die pietätvollen Ausführungen der Verfasserin wurden in der Diskussion von den H. H. Pfr. Rigg und Schreinermeister Hartmann noch ergänzt, beide rühmten namentlich die Wohltätigkeit, Einfachheit und Zuverlässigkeit von Ingenieur Gugelberg und wiesen noch besonders hin auf die Verdienste, die er sich um seine Vaterstadt erworben hat. Der Präsident, Herr Regierungsrat Plattner, dankt zum Schluß der Verfasserin für die interessante Arbeit und das geschenkte Manuskript derselben.

Sitzung vom 3. März 1903. Herr Peter Badrutt referiert über die Geschichte der Silser Seen. Nach einer kurzen Uebersicht über die territorialen Verhältnisse derselben besprach der Referent in chronologischer Aufeinanderfolge die rechtsgeschichtliche Entwicklung ihrer Besitzumsverhältnisse seit dem Uebergange der Grundherrlichkeit des Oberengadins von den Grafen von Gamertingen an den Bischof von Chur im Jahre 1139 bis ins 19. Jahrhundert. An Hand eines reichen Urkundenmaterials, dessen möglichst vollständige Sammlung sich der Herr Referent in anerkennenswerter Weise zur Aufgabe gemacht hat, wird gezeigt, wie sich die Eigentumsrechte an den Seen im Laufe der Zeit verändert haben und wie von diesem Wechsel jeweilen auch das Fischereirecht betroffen worden ist. Der Gegenstand ist von größtem Interesse, da er zu allen Zeiten in engstem Zusammenhang gestanden hat mit der politischen und kulturellen Entwicklung der ganzen Landschaft. Indessen harren noch sehr wesentliche Punkte genügender Aufhellung. So ist beispielsweise die wichtige Frage noch nicht unangefochten beantwortet, ob die Seen schon im Mittelalter Privateigentum geworden seien oder nur als Erblehen zu betrachten sind, die vom Obereigentümer, dem Bischof, an Privatpersonen vergeben wurden, bis sie 1526 infolge des zweiten Artikelbriefes an die Gerichtsgemeinde übergingen. Das von Herrn Badrutt gesammelte Material gewährt aber nicht nur in rechtshistorischer, sondern auch wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht eine reiche Ausbeute. Wir erhalten da Aufschluß über die Fischpreise zu verschiedenen Zeiten, lehrreiche Mitteilungen über die Arten des Fischfanges u. a. m., Aufschlüsse, die um so willkommener sind, als die bündnerische Historiographie noch keine Vorarbeiten für eine Geschichte des Fischereiwesens hat, obwohl dem Bearbeiter dieses Gegenstandes ein umfangreiches Material zur Verfügung stünde, wie Herr Professor Muoth mit Bezug auf andere Talschaften nachwies. Herr Archivar Secklin erwähnt als eine vorzügliche Quelle für eine historische Darstellung des bündnerischen

Jagd- und Fischereiwesens Kaiser Maximilians Jagd- und Fischerbuch, publiziert von Prof. Mahr in Innsbruck, ein Werk, das namentlich für das Unterengadin in Betracht käme. Eine Darstellung des Fischereiwesens der Inneren Schweiz hat Theodor von Liebenau vor einigen Jahren herausgegeben und viel einschlägiges Material enthalten ferner die eidgenössischen Abschiede.

Herr Archivar Jeklin gedenkt zum Schlusse noch in ehrender Weise des vor Kurzem verstorbenen Hrn. Corradi, der die Ausgrabungen in der Austerlei beaufsichtigte und des Hrn. Dr. Zeller-Werdmüller, der sich neben seinen großen Verdiensten um seine Vaterstadt auch um unsern Kanton verdient gemacht hat durch seine Darstellung des zweiten Müsserkrieges (in den Neujahrsblättern der Feuerwerkgesellschaft) und als Experte bei der Restauration der Rhätünser St. Georgskapelle und bei der Renovation des Davoser Rathhauses.

Sitzung vom 7. März 1903. Herr cand. phil. A. B. Pfister verliest den ersten Teil seiner Inauguraldissertation, die von der politischen Haltung der französischen Partei (Patriotenpartei) in Bünden unmittelbar vor und während der Revolution handelt. Der vorgetragene Abschnitt umfaßt die Zeit von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1792 und gibt eine Uebersicht über die politischen Parteiverhältnisse in Graubünden unmittelbar vor und während des Ausbruchs der Revolution. An Hand eines reichen Quellenmaterials zeigte der Referent, welche Wandlungen das politische Leben des bündnerischen Freistaates im Verlauf der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zum Beginn der Conventszeit durchgemacht hat. Ausführlicher verweilte der Vortragende bei den Schicksalen der französischen Partei, namentlich von der Zeit an, wo der verdiente J. B. Tschärner an ihre Spitze trat. Es wurde erzählt, mit welchem Erfolg sie sich in wichtige politische Fragen, so in die Frage der Zollpacht, in die Weiltlinerangelegenheiten und in das Semonvillegeschäft einmischte. Von besonderem Interesse waren die Beziehungen der Bündner Patrioten zu den französischen Revolutionären und zum Schweizerklub in Paris, dem laut den Mitteilungen des Referenten eine beträchtliche Anzahl Bündner angehörten, ebenso interessant die Aeußerungen der französischen Parteigenossen über die Schweizerregimenter und die französische Gesandtschaft in Graubünden.

Sitzung vom 31. März 1903. Der zweite Teil der Arbeit des Hrn. Pfister betrifft die Zeit von 1792 bis 1797, die Zeit, in welcher die Patriotenpartei das Uebergewicht zu erlangen sucht. Sie veranlaßt die Volksbewegungen im Prättigau und im Oberland, denen

dann auf dem Fuß die von allen Gemeinden beschickte außerordentliche Gemeindeversammlung in Chur folgte. Diese setzte eine Untersuchungskommission nieder gegen diejenigen, welche auswärtige Zivilpensionen empfangen und bei Anlaß der Zollpacht bestochen worden seien, und gegen die, welche als Amtsleute die Beltliner Gesetze in Behandlung oder Bestrafung von Verbrechen übertreten oder sonst Unordnung und Willkür sich erlaubt hätten. Ein zahlreiches Strafgericht fällte dann gestützt auf das Resultat der Untersuchung die Urteile, deren Spitze, wie erklärlich, gegen die österreichische Partei gerichtet war. Am schwersten fiel das strafgerichtliche Urteil gegen den Minister Salis, Marschlin, der versucht hatte, die Ständesversammlung zu sprengen. Gegen die Handlungen und Urteile der Ständesversammlung wurden österreichischerseits Forderungen aufgestellt und Vorstellungen gemacht, die dann aber in einer derben Staatschrift widerlegt wurden.

Die Untertanenlande waren aufgefordert worden, allfällige Beschwerden der Rekurskommission einzureichen, obgleich die Verfassung vorschrieb, solche Klagen bei der Syndikatur anzubringen. Die Ständesversammlung verurteilte mehrere Beamte zur Rückzahlung beträchtlicher Summen, während die allgemeinen Beschwerden, sowie die Entwerfung neuer Gesetze und Ordnungen zur Abschaffung von Mißbräuchen auch von ihr behandelt und vom Volke gleichgültig aufgenommen wurden. Während das Verhalten der Patrioten gegenüber Oesterreich nach der Ständesversammlung sich zu einem förmlichen Kampf gestaltet, suchen sie einen engeren Anschluß an Frankreich, welcher seit dem italienischen Kriege ein wesentliches Interesse an einem Uebergewicht des französischen Einflusses in Bünden hatte. Sehr lehrreich waren darum besonders die vorgelesenen Aktenstücke, die sich auf den Verkehr der Patrioten mit dem französischen Gesandten Barthelemy beziehen.

Litterarisches.

Fragen aus der Vaterlandskunde. Gesammelt und geordnet von Ch. Schmid, eidg. Experte. Verlag: Buchhandlung Franke, Bern. Preis 40 Cts. Aus dem vorliegenden Büchlein kann jeder stellungspflichtige Jüngling die Anforderungen kennen lernen, welche an ihn in der Vaterlandskunde bei der Prüfung gestellt werden. Mit Hilfe eines Kameraden oder eines der verschiedenen einschlägigen